

Gesellschaft der Freunde und Förderer der Tonhalle Düsseldorf e.V.

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Tonhalle Düsseldorf e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein steht unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck

- (1) Ursprünglicher Zweck der Gesellschaft war die ideelle und materielle Förderung des Neubaus der Düsseldorfer Tonhalle. Nach deren Fertigstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Düsseldorfer Musiklebens. Hierbei werden insbesondere unterstützungswürdige Musikveranstaltungen in der Tonhalle Düsseldorf gefördert. Dabei ist jegliche Förderung, die dem Betrieb gewerblicher Art der Tonhalle durch die Stadt Düsseldorf dient, ausgeschlossen. Die Zweckverwirklichung bei der Förderung des Denkmalschutzes wird insbesondere durch die Förderung des denkmalgeschützten Gebäudes „Düsseldorfer Tonhalle“ verwirklicht.
- (2) Darüber hinaus unterhält die Gesellschaft einen Zweckbetrieb mit der Aufgabe, die Organisation von Reisen durch den Freundeskreis zu anderen Konzerthäusern zu Selbstkosten durchzuführen. Hierdurch dürfen weder Gewinne noch Verluste entstehen.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Zweck wie folgt:
 - a. er veranstaltet selbst förderungswürdige Musikkonzerte
 - b. er unterstützt förderungswürdige Konzerte im Rahmen von Koproduktionen
 - c. er beschafft Mittel, um sie für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke auch Hilfspersonen i.S. d § 57 (1) S. 2 AO bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen und Personenvereinigungen durch den Vorstand verliehen werden. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) Durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit)
- (2) Durch Austritt: der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zum Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Durch Ausschluss: der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Das Kuratorium
- (3) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr jeden Jahres findet eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr.

- (3) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 30 Kuratoriumsmitgliedern. Dem Kuratorium gehören der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, der Kulturdezernent der Stadt Düsseldorf, der/die Vorsitzende des Kuratoriums der Stadt Düsseldorf und der/die Intendant/in der Tonhalle qua Amt an. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen oder abberufen.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen in formlos einzuberufenden Sitzungen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Das Kuratorium ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen und durch zwei Kuratoriumsmitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Dem Vorstand gehört der/die Intendant/in der Tonhalle an.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung freigestellt. Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder von der Zahlung von Beiträgen freizustellen.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fließt das etwa vorhandene Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Maßgabe zu, dass es nur zur Förderung der im § 2 angegebenen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden darf.

Diese Satzung ist in Düsseldorf in der Gründungsversammlung am 20. Januar 1966 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 29. Mai 1967, am 20. März 1978, am 11. Mai 1979, am 06. Juni 1981, am 14. Mai 1984, am 04. Mai 1990, am 10. Mai 1999, am 20. Juni 2000, am 09. Dezember 2002 und am 13. Mai 2011 geändert worden.